



# ACHTUNG

## PsychThGAusbRefG

**Wirkt nicht richtig!**



Berufsverband  
Deutscher  
Psychologinnen  
und Psychologen

Psychologie  
bewusst vertreten.



# **ACHTUNG PsychThGAusbRefG**

**Wirkt nicht richtig!**

## **Qualität muss in der Psychotherapie-Ausbildung an erster Stelle stehen.**

Der Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen (BDP) stimmt dem Gesetzentwurf zur Novellierung des Psychotherapeutengesetzes in der vorliegenden Form nicht zu und weist auf deutlichen Veränderungsbedarf in zentralen Punkten hin:

### **1. Psychologie als Grundqualifikation für das psychotherapeutische Arbeitsfeld muss erhalten bleiben.**

Die Festlegung auf ein Psychotherapie-Studium schon im ersten Semester ist verfrüht. Durch die Beibehaltung des polyvalenten Bachelor-Studiengangs in Psychologie haben die Studierenden in den ersten drei Jahren ihres Studiums die Chance, sich über die Tätigkeitsinhalte zu informieren und sich für eine psychotherapeutische oder eine andere psychologische Weiterqualifizierung im Master zu entscheiden. Eine bundesweite Rahmenordnung zu der sich anschließenden Weiterbildung soll Redundanzen vermeiden, damit die jetzt schon sehr lange Ausbildung nicht weiter verlängert werden wird.

### **2. Die Approbation auf hohem Niveau muss als Qualitätsnachweis erhalten bleiben.**

Selbstverantwortliches psychotherapeutisches Arbeiten setzt die Fachkunde voraus. Das Studium droht überfrachtet zu werden. Eine zusätzliche Prüfung zum Studienabschluss reicht für eine Approbation nicht aus. Den bisherigen Standard zu senken, ist unverantwortlich.

### **3. Die Berufsbezeichnung „Psychologische Psychotherapeutin / Psychologischer Psychotherapeut“ muss erhalten bleiben.**

Das Psychotherapeutengesetz hat seit 1999 dazu beigetragen, Patientinnen und Patient eine hochwertige Ausbildung zu signalisieren. Durch die Reduktion der Berufsbezeichnung auf den Sammelbegriff „Psychotherapeutin/Psychotherapeut“ geht ein wichtiges Unterscheidungsmerkmal zur ärztlichen Psychotherapie verloren und Intransparenz wird erzeugt.

### **4. Das Tätigkeitsfeld der Absolventinnen und Absolventen soll die Behandlung von Störungen mit Krankheitswert sein.**

Eine Öffnung des Tätigkeitsfelds in andere psychologische Arbeitsbereiche außerhalb der Heilkunde (z.B. Prävention, Rehabilitation und Gutachten-erstellung), ohne über die entsprechende Qualifikation zu verfügen, senkt die Qualität.

### **5. Die psychotherapeutischen Grundorientierungen sollen in der Ausbildung gleichberechtigt gelehrt werden.**

Die Verfahrensvielfalt, um den jeweiligen Bedarfen besser gerecht zu werden, wird im Gesetzentwurf nicht realisiert.

### **6. Die Finanzierung der Absolventinnen und Absolventen in der Weiterbildungsphase muss verbessert werden.**

Die Finanzierung in der ambulanten Phase der Weiterbildung bleibt im Gesetzentwurf offen. Damit bleibt eine zentrale Forderung unerfüllt, die zur Novellierung Anlass gab.

### **7. Die Übergangsregeln müssen die Lebensrealität widerspiegeln und Härtefallklauseln beinhalten.**

Diejenigen, die sich aktuell in der Ausbildung befinden (PiA), dürfen nicht gänzlich unberücksichtigt bleiben.

Eine Verbesserung des Status quo ist dringend erforderlich, jedoch nicht auf Kosten der Qualität in dem höchst anspruchsvollen psychotherapeutischen Berufsfeld.